

**Stand gemäß Beschluß der ordentlichen Mitgliederversammlung vom
07. Juni 2016 eingetragen im Vereinsregister AG Mainz 20273**



Satzung

Turnverein 1846 Bingen e.V.

Bingen am Rhein

SATZUNG

Turnverein 1846 Bingen am Rhein, eingetragener Verein

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen "Turnverein 1846 Bingen am Rhein, eingetragener Verein" (im folgenden Verein genannt) und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mainz eingetragen. Er hat seinen Sitz in Bingen am Rhein. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein betreibt auf der Grundlage des Amateurgedankens die umfassende Leibesübung in ihrer Vielgestaltigkeit als Mittel zur körperlichen und geistigen Gesunderhaltung. Parteipolitische, konfessionelle und rassistische Bestrebungen sind ausgeschlossen.

§ 3 Mitgliedschaft in Verbänden

Der Verein ist Mitglied des Sportbundes Rheinhessen im Landessportbund Rheinland-Pfalz und der Fachverbände, deren Sportart im Verein betrieben wird.

§ 4 Erwerb der Vereinsmitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den geschäftsführenden Vorstand des Vereins (Vorstand im Sinne § 26 BGB, im folgenden geschäftsführender Vorstand genannt) zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand.

Die Aufnahme gilt als erfolgt, wenn sie nicht innerhalb von 6 Monaten abgelehnt wird. Gegen einen Ablehnungsbescheid des geschäftsführenden Vorstands kann innerhalb eines Monats Einspruch beim Gesamtvorstand des Vereins (im folgenden Gesamtvorstand genannt) erhoben werden. Dieser entscheidet endgültig.

Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags kann ohne Angabe von Gründen gegenüber dem Antragsteller erfolgen.

Die Zahlung von Mitgliedsbeiträgen und Umlagen erfolgt ausschließlich im Bankeinzugsverfahren.

§ 5 Beendigung der Vereinsmitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Verein endet durch:

Auflösung des Vereins;

Ausschluss aus dem Verein;

Tod des Mitglieds;

Austritt aus dem Verein.

Der Austritt kann nur zum 30. Juni und 31. Dezember eines Jahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat erfolgen. Der Austritt aus dem Verein ist dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich anzuzeigen. Dieser kann Abweichungen hiervon zulassen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder

Die Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und sich, im Rahmen der in den einzelnen Abteilungen betriebenen Übungsstunden, seiner Einrichtungen zu bedienen. Von den Mitgliedern wird erwartet, dass sie am Leben des Vereins Anteil nehmen, seine Aktivitäten fördern und Schädigungen seines Rufes, seiner Bestrebungen und seines Vermögens verhindern. Die Mitglieder sind verpflichtet, Anschriftenänderungen dem Verein an dessen Adresse schriftlich innerhalb eines Monats mitzuteilen.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Gesamtvorstand,
3. der geschäftsführende Vorstand
4. der Ältestenrat.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. Zur Mitgliederversammlung sind nur Vereinsmitglieder vom vollendeten 14. Lebensjahr an zugelassen und stimmberechtigt
2. Hierzu ist bei minderjährigen Vereinsmitgliedern die schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

Als Mitglieder des Gesamtvorstands sind Vereinsmitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar, sofern sie nicht als Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands fungieren. Mitglieder des Gesamtvorstands, die als Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands fungieren, sind erst vom vollendeten 25. Lebensjahr an wählbar.

Die Jugendvertreter sind vom vollendeten 14. Lebensjahr an wählbar und im Gesamtvorstand voll stimmberechtigt; für Rechtsgeschäfte gelten die Bestimmungen des BGB.

3. Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

Entgegennahme der Jahresberichte und der Jahresrechnung;
Entlastung des Gesamtvorstandes;

Wahl und Amtsenthebung der Mitglieder des Gesamtvorstandes;

Wahl der Rechnungsprüfer;

Beschlussfassung über Satzungsänderungen;

Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;

Beschlussfassung über Erwerb, Veräußerung und Belastung von Immobilien;

Beschlussfassung über den Abschluss von Rechtsgeschäften, durch die wiederkehrende Verpflichtungen von mehr als 25.564,59 € jährlich begründet werden

Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

4. Die Ordentliche Mitgliederversammlung ist alle 2 Jahre, möglichst im ersten Vierteljahr, einzuberufen.
5. Der Vereinsvorsitzende oder sein Beauftragter gibt die Tagesordnung mindestens 1 Monat vorher bekannt.
6. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt rechtsverbindlich nur noch durch Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins, z. Zt.: www.tv-bingen.de. Die Einladung soll – informationshalber - an die dem Verein zuletzt bekanntgewordene Emailanschrift des Mitgliedes versandt werden. Die Einladung und deren Zugang gelten als bewirkt, sobald die Einladung in die Vereinshomepage eingestellt wurde.
7. Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden oder einem sonstigen Mitglied des geschäftsführenden Vorstands geleitet. Sie ist in jedem Fall ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
 - Satzungsänderungen müssen mit 2/3-Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder beschlossen werden. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen zählen bei der Abstimmung nicht mit.
 - Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat.
Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten, so findet eine Stichwahl zwischen denjenigen beiden Kandidaten statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Gewählt ist dann der, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt hat.
Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Vorsitzenden der Versammlung zu ziehende Los.
 - Beschlüsse werden, wenn die Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
8. Beschlüsse, die die Gemeinnützigkeit des Vereins (vgl. § 13) berühren, sind dem Finanzamt mitzuteilen.
9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift durch einen Protokollführer anzufertigen, die von zwei anwesenden Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands zu unterschreiben ist.
10. Anträge sind dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich oder per Email an die Anschrift vorstand@tv-bingen.de spätestens zwei Wochen vor dem Zusammentritt der ordentlichen Mitgliederversammlung einzureichen; andernfalls können sie nur behandelt werden, wenn die Dringlichkeit von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit anerkannt wird. Anträge auf Satzungsänderung können nicht als Dringlichkeitsanträge behandelt werden.
11. Dem Antrag eines Vereinsmitglieds auf geheime Abstimmung muss bei Personenwahl entsprochen werden.
12. Die Mitgliederversammlung kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes den Gesamtvorstand oder einzelne seiner Mitglieder ihres Amtes entheben. Hierfür ist jedoch die Zustimmung von 2/3 der anwesenden erschienenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 9 Die außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es:

der geschäftsführende Vorstand oder der Gesamtvorstand beschließt;

1/4 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich beim Vereinsvorsitzenden beantragt hat.

Tagesordnungspunkte einer außerordentlichen Mitgliederversammlung können nur solche sein, die zu ihrer Einberufung geführt haben und in der Einberufung genannt sind. Im übrigen gelten die im § 8, Ziff. 5 - 9 aufgezählten genannten Bestimmungen der ordentlichen Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 10 Der Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus 15 Personen:

Vereinsvorsitzender,

stellvertretender Vereinsvorsitzender,

Finanzvorstand

stellvertretender Finanzvorstand,

OrganisationsleiterIn

AbteilungsleiterIn für Gerätturnen (weiblich, männlich, Kleinkinder),

AbteilungsleiterIn für Gymnastik und Fitness,

AbteilungsleiterIn für Gesundheits- und Rehabilitationssport,

AbteilungsleiterIn für Turnspiele und Freizeitsport,

AbteilungsleiterIn für Schießsport,

AbteilungsleiterIn für Tanzsport,

2 Jugendvertreter,

4 (2) Beisitzer.

2. Die Mitglieder des Gesamtvorstands werden, und zwar jedes einzelne für sein Amt, von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren mit der Maßgabe gewählt, dass ihr Amt bis zur Durchführung der Neuwahl fort dauert.

Um eine kontinuierliche Arbeit des Gesamtvorstands zu gewährleisten, wird die Hälfte seiner Mitglieder zeitversetzt alle 4 Jahre gewählt.

Der Gesamtvorstand hat bei Ausscheiden von Mitgliedern das Recht, andere wählbare Vereinsmitglieder bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung kommissarisch zu berufen.

Außer durch Tod und Ablauf einer Wahlperiode erlischt das Amt eines Mitglieds des Gesamtvorstands mit dem Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung oder durch Rücktritt.

Die Mitglieder des Gesamtvorstandes können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an ein Vereinsmitglied gem. § 26 BGB des geschäftsführenden Vorstands, im Falle des Rücktritts des gesamten geschäftsführenden Vorstands an die Mitgliederversammlung zu richten. Ein Rücktritt wird sofort mit der Erklärung wirksam.

3. Der Gesamtvorstand ist zuständig für:

die Aufstellung und Genehmigung des Haushaltsplanes sowie die Abfassung der Jahresberichte;

Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen und Umlagen

Verhängung von Maßregelungen gem. § 14, Absatz 1, Ziffer 3. und 4.;

Entscheidung von Einsprüchen nach § 4 und Beschwerden;

Verleihung von / oder Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft und andere Ehrungen

Planung und Festlegung des Übungsbetriebes und der Sportarten, die im Verein betrieben werden sollen, sowie deren Zuordnung zu den Fachabteilungen;

die Entscheidung über Ausnahmen von Mitgliedsbeiträgen und Umlagen, sowie die Festsetzung von Zusatzbeiträgen für einzelne Übungsgruppen.

4. Der Gesamtvorstand wird vom Vereinsvorsitzenden oder seinem Beauftragten nach Bedarf einberufen. Die Einberufung ergeht im allgemeinen schriftlich. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen zählen bei der Abstimmung nicht mit.

§ 11 Der geschäftsführende Vorstand (Vorstand im Sinne § 26 BGB)

Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:

1. der /die Vereinsvorsitzende,
2. der/die stellvertretende Vereinsvorsitzende,
3. der Finanzvorstand
4. der stellvertretende Finanzvorstand.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den geschäftsführenden Vorstand vertreten.

**Jeweils zwei seiner Mitglieder vertreten den Verein gemeinschaftlich.
Im Innenverhältnis gilt: Der stellvertretende Finanzvorstand soll von seiner Vertretungsbefugnis nur bei Verhinderung des Finanzvorstandes Gebrauch machen.**

Der geschäftsführende Vorstand erledigt die Vereinsgeschäfte, soweit dafür nach der Satzung nicht der Gesamtvorstand oder die Mitgliederversammlung zuständig ist.

Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Der geschäftsführende Vorstand kann in Abstimmung mit dem Gesamtvorstand für Sonderaufgaben Ausschüsse oder Beauftragte einsetzen, die ihm verantwortlich sind.

Der geschäftsführende Vorstand hat bei Ausscheiden eines seiner gewählten Mitglieder das Recht, an dessen Stelle bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ein anderes wählbares Vereinsmitglied kommissarisch zu berufen. Scheidet ein weiteres Mitglied des geschäftsführenden Vorstands aus, so ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Durchführung einer Ersatzwahl einzuberufen.

Der geschäftsführende Vorstand kann für den Fall der Abwesenheit, Erkrankung oder sonstigen Verhinderung eines seiner Mitglieder (Verhinderungsfall) eine(n) allgemeinen Vertreter(in) für die Dauer des Verhinderungsfalles bestimmen, längstens jedoch bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung. Der Vertreter oder die Vertreterin muss Vereinsmitglied sein.

Der Vereinsvorsitzende oder sein Beauftragter beruft den geschäftsführenden Vorstand nach Bedarf kurzfristig ein und leitet seine Sitzungen.

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben das Recht, an allen offiziellen Sitzungen der Abteilungen und Ausschüsse beratend teilzunehmen.

§ 12 Der Ältestenrat

Der Ältestenrat besteht aus 5 Vereinsmitgliedern, die von der Mitgliederversammlung zeitversetzt auf die Dauer von 4 Jahren gewählt werden.

Der Ältestenrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden. Die Mitglieder dürfen nicht dem Gesamtvorstand angehören.

Zu den Aufgaben gehören die Beratung des geschäftsführenden Vorstandes, die Schlichtung von Streitfällen, Vorschläge und beratende Mitwirkung zu Ehrungen.

§ 13 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der geschäftsführende Vorstand kann einzelnen Vorstandsmitgliedern und/oder ihren Stellvertretern sowie Vereinsmitgliedern für ihre Tätigkeit eine Vergütung im Rahmen des § 3 Nr. 26 a Einkommenssteuergesetz gewähren.

Niemand darf durch Ausgaben für vereinsfremde Zwecke oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 14 Maßregelungen

Wer schuldhaft gegen die Satzung verstößt, das Ansehen oder das Vermögen des Vereins schädigt oder zu schädigen versucht, Anordnungen oder Beschlüssen der Mitgliederversammlung, des Gesamtvorstandes oder des geschäftsführenden Vorstandes zuwiderhandelt, kann, nachdem er Gelegenheit zur Rechtfertigung hatte, gemäßregelt werden durch:

1. Verwarnung,
2. Turn- und Spielverbot auf bestimmte Zeit,
3. Turn- und Spielverbot auf unbestimmte Zeit,
4. Ausschluss aus dem Verein.

Die Maßregelungen gem. Absatz 1, Ziffer 1. und 2. werden von dem zuständigen Fachwart (Abteilungsleiter), zu 3. und 4. vom Gesamtvorstand ausgesprochen. Eine Maßregelung gem. 3. und 4. ist dem Betroffenen schriftlich bekanntzugeben.

Eine Maßregelung ist durch Beschwerde nur anfechtbar, wenn dem Betroffenen vor der Mitteilung hierüber keine Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben wurde.

Eine Beschwerde hat schriftlich zu erfolgen und aufschiebende Wirkung. Sie ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Maßregelung beim Vorsitzenden einzulegen, anderenfalls ist die Maßregelung unanfechtbar.

Der Gesamtvorstand hat die Beschwerde binnen eines Monats nach ihrem Eingang zu behandeln. Seine Entscheidung ist endgültig.

§ 15 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer besonders zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Für eine Auflösung müssen mindestens 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder stimmen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen dem Rhein Hessischen Turnerbund als Treuhänder zu. Die Mittel dürfen von diesem maximal 2 Jahre treuhänderisch verwaltet werden und sind einem sich in dieser Zeitspanne in Nachfolge des Turnvereins 1846 Bingen e.V. im Stadtgebiet Bingen neu gründenden Turnverein zu übergeben. Unterbleibt eine Neugründung in dieser Zeit, sind die Mittel zu gleichen Teilen an folgende Vereine zu verteilen:

Turn- u. Sportgemeinde 1879 Bingen-Kempton e.V.
Turn- u. Sportverein 1861 Bingen-Büdesheim e.V.“

§ 16 Satzungsbeschluß

Vorstehende Satzung wurde durch Beschluß der Mitgliederversammlungen am 08. April 2014 neu gefasst und beschlossen sowie am 07. Juni 2016 in §§ 11 und 15 neu gefasst und ergänzt.

Bingen, den 07.Juni 2016.